

St. Gallen
20. JUN 1940
DIREKTION

Aus der Praxis der Fremdenpolizei

Der Chef der Polizeibehörde im Eidgenössischen Aufstiz- und Polizeidepartement, Dr. Rothmund, sprach kürzlich in St. Gallen über die Emigrantenfrage. Wir bringen aus seinem Referat die nachfolgenden Ausführungen, die allgemein interessieren dürften:

Wieviel Flüchtlinge in der Schweiz?

Im vergangenen Jahr sind von den privaten Hilfsorganisationen über 4,3 Millionen Franken ausgegeben worden, davon etwas über 600 000 Franken von den nichtjüdischen Organisationen. Die Juden verausgabten rund 3,7 Millionen. Ungefähr die Hälfte dieser Summe, also rund 1 850 000 Fr. hat die Schweizerische Judenenschaft aufgebracht, die andere Hälfte wurde ihr von internationalen jüdischen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt. Aus diesen Mitteln wurden über 7500 Personen unterstützt, davon rund 6200 durch die jüdische Fürsorge. In dieser Zahl sind allerdings viele einmalige Unterstützungen inbegriffen, namentlich an Flüchtlinge, die nur mit ganz kurzem Aufenthalt durch die Schweiz gereist sind.

Eine im November 1938 durch die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe veranstaltete öffentliche Geldsammlung in der Schweiz hatte einen Reinertrag von rund 360 000 Fr. ergeben. Für Weiterwanderungen in Einzelfällen hat der Bund aus dem Kredit für die Unterstützung mittellose Ausländer, aus dem auch noch russische Flüchtlinge unterstützt werden, im Jahre 1939 rund 100 000 Fr. beigetragen. In den Jahren 1937 bis 1939 sind von den genannten Hilfsorganisationen für die Flüchtlinge in der Schweiz insgesamt 6,8 Millionen Franken ausgegeben worden, wovon 5 1/2 Millionen von der jüdischen Flüchtlingshilfe.

Die Zahl der durch die jüdische Fürsorge laufend unterstützten, auf die Weiterwanderung wartenden Flüchtlinge betrug am 1. Januar 1939 rund 3000. Am 1. Januar 1940 waren es noch 2500, obgleich im Laufe des vergangenen Jahres 1840 Unterstützte weiterwandern konnten. Die Zahl der Unterstützten nahm also nicht ab um die Zahl der Ausgewanderten, weil viele neue Fälle von Flüchtlingen, die sich bisher aus eigenen Mitteln halten über Wasser halten können, während ihres Aufenthaltes in der Schweiz der Unterstützung anheimfielen.

Die Gesamtzahl der von allen Hilfsorganisationen heute noch laufend unterstützten Flüchtlinge beträgt rund 3500. Im ganzen dürften sich noch 6000 bis 7000 Flüchtlinge in der Schweiz aufhalten, 3000 bis 4000 im Laufe des vergangenen Jahres weitergereist sein. Von den unterstützten Flüchtlingen sind 640 in von der jüdischen Flüchtlingshilfe eingerichteten Heimen und Lagern untergebracht, wo sie mit Sprachunterricht und einer ersten Einführung in gewisse Handwerke beschäftigt werden. Ich muß jedoch sofort beifügen, daß es sich lediglich um eine Art Notbeschäftigung handelt, die mehr dazu bestimmt ist, die Flüchtlinge vor den psychischen Nachteilen des gänzlichen Nichtstuns zu bewahren, als ihnen eine wirkliche Umschulung auf auswanderungsfähige Berufe angeeignet zu lassen. Denn wo eine wirkliche Arbeit in Betracht kommt, steht schon drohend die Frage der Befastigung des Arbeitsmarktes auf, eine Frage, die nicht nur dem einzelnen Flüchtling, sondern ihrer Gesamtheit gefährlich werden könnte. Das wissen die Hilfsorganisationen und vermeiden deshalb jede Tätigkeit der Flüchtlinge, die eine einheimische Arbeitskraft verdrängen oder beeinträchtigen könnte. Die Flüchtlinge, die nicht in Heimen oder Lagern untergebracht sind, wohnen in Hotels oder bei Privatpersonen, gegen Entgelt, oder bei Verwandten oder an sonstigen Freistellen. Sie warten, bis es ihnen oder den Bemühungen der Hilfsstellen gelungen ist, die Bewilligung zur Weiterreise in ein Einwanderungsland zu erhalten. Die Fremdenpolizei gibt ihnen Bewilligungen zu befristetem Aufenthalt, in der Regel auf drei Monate, die verlängert werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Flüchtling sich an die ihm auferlegten Bedingungen gehalten hat, daß er namentlich jede Erwerbstätigkeit unterlassen und alles ihm Zumutbare getan hat, um seine Weiterreise zu fördern.

Arbeitsmöglichkeiten?

... kehren wir zu unserem Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober 1939 zurück. Als wohl selbstverständliche Bestimmung verbietet Artikel 13 den Emigranten jede politische Tätigkeit und jedes neutralitätswidrige Verhalten. Auch dürfen sie ohne ausdrückliche Bewilligung der Eidgenössischen Fremdenpolizei in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten. Sie haben schon gehört, daß die jüdische Flüchtlingshilfe peinlich darauf achtet, daß die Beschäftigungen, die den in Lagern lebenden Emigranten zugewiesen werden, in keiner Weise den Arbeitsmarkt belasten. Selbstverständlich müssen sich auch die frei wohnenden Flüchtlinge strikte an dies Verbot halten. Ausnahmen können nur in ganz besonders gelagerten seltenen Ausnahmefällen gemacht werden, wo der Arbeitsmarkt weber direkt noch indirekt berührt wird. Dabei wird es natürlich auf die Dauer sehr schwer für die Emigranten, in der Untätigkeit zu verbleiben. Doch müssen sie einsehen, daß ihnen nichts gestattet werden kann, was den schweizerischen Interessen abträglich sein könnte und daß besonders dem Wehrmann an der Grenze oder dem zurückgekehrten Ausländer

schweizer nicht zugemutet werden kann, einem Ausländer, dem als Flüchtling gemäß den gesetzlichen Vorschriften nur vorübergehender Aufenthalt bewilligt werden darf, seinen Arbeitsplatz zu überlassen. — Vielleicht zeigt sich in Frühjahr die Möglichkeit, eine ausgewählte Zahl von Emigranten in der Landwirtschaft zu beschäftigen. Wir haben das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das sich mit der Prüfung der Frage der Beschaffung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft auf das Frühjahr beschäftigt, er sucht, die Emigranten in diese Prüfung miteinzubeziehen. Das könnte geschehen auf Grund von Artikel 14 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939, der die Aufhebung der regelmäßigen polizeilichen Meldung und die Zuweisung oder das Verbot eines bestimmten Aufenthaltsortes vorsieht, sowie die Möglichkeit gibt, Emigranten zu verpflichten, sich in einem Hotel oder in einer Pension aufzuhalten oder sie in einem überwachten Heim oder in einem Lager zu internieren.

Wann wird ein Flüchtling interniert (Das heißt im Gefängnis untergebracht)?

Neben dieser Art der Internierung besteht die in Art. 14 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vorgesehene, durch den Bundesratsbeschuß vom 17. Oktober ergänzte Internierungsmöglichkeit eines Ausländers, der der Pflicht zur Ausreise nicht nachkommt und dessen Ausschaffung nicht durchführbar ist. Diese Internierung erfolgt in der Regel in einer Strafanstalt. Sie wiederholt sich wie folgt ab: Flüchtlinge werden, wie andere Ausländer auch, nur interniert, wenn die Ausschaffung sich aufdrängt, ihre Durchführung aber unmöglich ist oder als zu hart erscheint. Ein Flüchtling, der sich nichts hat zuschulden kommen lassen, wird nur interniert, wenn sich niemand seiner annimmt und er sonst der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würde. Sonst ist Voraussetzung erhebliches Vergehen gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften, zum Beispiel illegale Einreise und Verstecken, unerlaubte Erwerbstätigkeit oder sonst ordnungswidriges Verhalten, zum Beispiel schwere Disziplinwidrigkeit in einem Emigrantenlager, Erschleichung von Unterstützung mit falschen Angaben usw. Selbstverständlich müssen auch Ausländer mit erheblichen Vorstrafen interniert werden und solche, die in der Schweiz politisch tätig waren oder mit deren politischer Tätigkeit gerechnet werden muß, wie bei den Kommunisten. Diese Aufzählung ist natürlich nicht vollständig, sie soll nur zeigen, in welcher Richtung die Internierungspraxis geht. Es wird jedoch jeder einzelne Fall sorgfältig geprüft. Emigranten, die nicht moralisch schwer belastet sind, werden in den Strafanstalten Wigmil oder Bellechasse interniert. Mit den Leitungen dieser Anstalten ist vereinbart, daß diese Internierten einem besonderen Regime unterstellt sind. Sie müssen zwar während der Arbeitszeit mit den andern Inhaftierten der Anstalten zusammen sein und erhalten die Anstaltsnahrung. Während ihrer Freizeit und in der Nacht können sie jedoch unter sich sein; auch werden ihnen gewisse Freiheiten gewährt, die den andern Inhaftierten der Anstalten verweigert sind, zum Beispiel in der Unterhaltung, der Lektüre, der Korrespondenz usw. Ihre Korrespondenz muß nicht auf Anstaltspapier geschrieben werden. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß der internierte Flüchtling sich nicht als zum Strafvollzug in eine Anstalt gewiesener Rechtsbrecher vorkommen muß. Seine Internierung wird selbstverständlich auch nicht im Strafregister vermerkt. Der große Vorteil, den die genannten Anstalten bieten, besteht in den zahlreichen Arbeitsmöglichkeiten. Je nach ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten können die internierten Flüchtlinge in den verschiedenen Zweigen der Landwirtschaft oder als Schneider, Schuhmacher, Schreiner, Schlosser, Buchdrucker usw. Verwendung finden und ihre Anlagen in dem ihnen zugewiesenen Berufe voll auswerten, da die Frage der Befastigung des Arbeitsmarktes sich nicht stellt. In Wigmil und Bellechasse sind auch leichtere Fälle von Nichtflüchtlingsinternierten. Solche und Emigranten, zum Teil auch in St. Gallen und in der diesen Anstalten ähnlichen, zur Strafanstalt St. Gallen gehörenden Anstalt im Sagerriet. Die andern, schwereren Fälle kommen in die übrigen Strafanstalten.

Diese sind auch vorgesehen zur Ueberführung von Internierten, die in Wigmil, Bellechasse oder Sagerriet wegen ihres Benehmens nicht mehr gehalten werden können. Die Gesamtzahl der internierten Ausländer beträgt heute etwa 100. Davon sind etwa 75 Flüchtlinge (jüdische, politische, militärische und andere). Die übrigen sind ausgewiesene, früher vielfach von Land zu Land geschobene Schriftsetzer, viele davon vorbestraft. Die Zahl der heute in Wigmil und Bellechasse Internierten beträgt 60, in St. Gallen 20. Wenn wir die Gesamtzahl aller Emigranten und der schriftlosen Ausländer in Betracht ziehen, so darf wohl die Zahl der durch Verfügung der Polizeibehörde Internierten als sehr gering bezeichnet werden. Vergessen wir nicht, daß die Großzahl der in der Schweiz anwesenden Emigranten seinerzeit ohne vorherige Prüfung eingereist sind. Daß sich unter ihnen auch unerwünschte Elemente befinden, die nur mit Zwangsmitteln zur Beobachtung der Vorschriften verhalten werden können, ist nicht verwunderlich. Dazu kommt, daß erwerbsfähige, gesunde Menschen, denen

jede Erwerbstätigkeit unterzogen werden muß, in schwere Konflikte kommen können, besonders wenn ihre Zukunft derart im Ungewissen liegt wie bei den meisten dieser Menschen. Wenn nicht die Hilfsorganisationen, die die Emigranten betreuen, ihren ganzen Einfluß geltend machen und auch Strenge walten lassen würden gegenüber den labilen Elementen, so wären die Behörden ohne jeden Zweifel viel öfter in die Lage verlegt worden, einschreiten zu müssen.

Wann wird ein Flüchtling wieder über die Grenze gestellt?

Die Internierung ist in gewissen Fällen auch eine letzte Warnung vor der Ausschaffung. Diese drängt sich allerdings auf, wenn ein Emigrant sich schwere Verstöße hat zuschulden kommen lassen. Die Drohung mit der Ausschaffung ist enthalten in Art. 15 des Bundesratsbeschlusses, der bestimmt, die Eidgenössische Fremdenpolizei könne verfügen, daß ein Emigrant in das Land ausgeschafft wird, aus dem er gekommen ist oder dem er angehört.

Erstens, wenn er sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält. Die Grundlage jeder Ordnung auf dem Gebiete der Fremdenpolizei ist die Anmeldung des Ausländers bei der Ortspolizei. Deshalb wurde, wie wir gesehen haben, durch den Bundesratsbeschuß vom 5. September 1939 die Frist zu dieser Anmeldung für die Kriegszeit für alle Ausländer, auch für den nicht-erwerbstätigen Hotelgast, auf 24 Stunden herabgesetzt. Der Emigrant, der sich heute der Kontrolle der Behörde entzieht und sich vor ihr versteckt hält, begeht nicht bloß einen formellen Verstoß gegen die fremdenpolizeilichen Vorschriften. Er ist in die Schweiz gekommen, um unsern Schutz und unser Gastrecht in Anspruch zu nehmen. Da ist es seine erste selbstverständliche Pflicht, sich der im Gastland geltenden Ordnung zu unterziehen. Stellt er sich der Behörde nicht, so muß diese, wenn sie ihn findet — was früher oder später unausweichlich der Fall ist — mit aller Strenge des Gesetzes gegen ihn vorgehen und ist auch nicht mehr in der Lage, Besonderheiten des Falles in Berücksichtigung zu ziehen. In der gleichen Lage ist der Emigrant, dessen Aufenthaltsbewilligung abgelaufen ist und der sich nicht um deren Verlängerung bemüht oder dem diese verweigert werden mußte.

Die Ausschaffung ist zweitens dem Emigranten angedroht, der gegen das Verbot der politischen oder neutralitätswidrigen Betätigung oder der Erwerbstätigkeit verstößt. Das ist so selbstverständlich, daß dazu nichts zu bemerken ist.

Drittens hat der Emigrant, der seine Bemühungen zur Weiterreise nicht mit allem Nachdruck fördert oder die Möglichkeit dazu nicht benützt, die Ausschaffung zu gewärtigen. Bei der Prüfung dieser Seite des Falles wird natürlich den Schwierigkeiten, die sich der Weiterreise entgegenstellen, voll Rechnung getragen. Bloß muß jeder einzelne alles tun, was in seinem Vermögen steht, um diese Schwierigkeiten zu überwinden. Wer aber weiterreisen könnte und es schuldhaft unterläßt, hat unser Gastrecht vermisst.

Der Bundesratsbeschuß weist ausdrücklich darauf hin, daß auch unrichtige Angaben über die finanziellen Verhältnisse Grund zur Ausschaffung sein können. Es braucht nicht viel Kopfschmerzen, um die Begründung dieser Androhung zu verstehen. Ich verweise nur auf die angegebenen Zahlen über die ausgerichteten Unterstützungen. Ferner auf Art. 12 des Bundesratsbeschlusses, der die Eidgenössische Fremdenpolizei ermächtigt, an ihre Zustimmung zur Toleranzbewilligung von bemittelten Emigranten die Bedingung zu knüpfen, daß diese an die Kosten privater Hilfsorganisationen für Unterbringung, Unterhalt und Weiterreise unbemittelter Emigranten angemessene Beiträge leisten. Diese Vorschrift hat den Zweck, den Persönlichkeiten, die die dornenvolle Aufgabe haben, im Namen der privaten Hilfsorganisationen die großen Mittel für die Unterbringung der Emigranten zusammenzubringen, etwas unter die Arme zu greifen.

Eine weitere Drohung mit der Ausschaffung ist an die Adresse des Emigranten gerichtet, der sich den behördlichen Anordnungen oder der Heim- oder Lagerdisziplin nicht fügt, sich einer Bestandesaufnahme entzieht oder sich sonst schwere Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt.

Eine sechste und letzte Kategorie von Emigranten muß mit der Ausschaffung bedroht werden. Es sind die, welche an der rechtswidrigen Einreise eines andern Emigranten oder an deren Versuch teilnehmen. Es ist festgestellt, daß im Jahre 1938 zahlreiche Emigranten, denen es gelungen war, schwarz einzureisen, ihren Verwandten, Freunden oder Bekannten im Ausland den Weg bekanntgegeben haben, den sie gegangen waren, um sie ebenfalls zur illegalen Einreise zu veranlassen. Das mußte ein für allemal abgestellt werden.

Spionagetätigkeit in Holland

Einem Bericht des „Eischer Tageblatt“ aus Den Haag entnehmen wir:

Gegenwärtig nimmt der Kampf gegen die Spionage in Holland einen breiten Raum ein. Stets von neuem treten große Affären und kleinere Spionageangelegenheiten zutage, die alle mehr oder weniger direkt von derselben Zentrale aus dirigiert zu werden scheinen,

und die alle gleichviel „im Dienste einer fremden Macht“ betrieben werden.

Man wird sich erinnern, daß es vor einiger Zeit großes Aufsehen erregte, als höher gestellte Beamte beim holländischen Wirtschaftsministerium und beim Ministerium für Soziale Angelegenheiten unter dem Verdacht, ihre verantwortlichen Funktionen dazu mißbraucht zu haben, einem fremden Spionagedienst Dokumente in die Hände zu spielen und sich somit selber der Spionage schuldig gemacht zu haben, verhaftet wurden. Wie erinnerlich, handelte es sich um die Beamten B. B. J. Buve und van Hoeven und seine Frau. Durch die zufällige, etwas später erfolgte Verhaftung eines deutschen Ingenieurs namens Sturm konnte festgestellt werden, daß die holländischen Beamten zu ihm in Beziehungen standen und mit ihm gemeinsam ein verbrecherisches Treiben zum Schaden der Niederlande an den Tag legten. Die Beschuldigten werden sich nun am 14. März von den Richtern zu verantworten haben.

Dem verhafteten Beamten vom Ministerium für Soziale Angelegenheiten G. W. J. van Hoeven wird zur Last gelegt, im Monat November 1939 Listen des Reichsbüros für die Seeschifffahrt von im Auslande an- oder aufgehaltene holländische Schiffe, mit Angabe des Namens des Schiffes, der Reederei, der Ladung, der Lage und anderer Einzelheiten oder Photographien der Liste einer ausländischen Macht absichtlich mitgeteilt oder in die Hände gespielt zu haben, während er wußte, daß die Geheimhaltung dieser Dinge vom Interesse des holländischen Staates geboten war.

Der Angeklagte wird ferner beschuldigt, oben erwähnitem Ingenieur Sturm Gelegenheit gegeben zu haben, in seiner Wohnung photographische Aufnahmen dieser Listen mit einem vom Angeklagten zur Verfügung gestellten Apparat zu machen. Der Verdächtige wird weiter beschuldigt, die Photos dieser Listen und noch unentwickelte Photographien Sturm überlassen zu haben. Die weitere Ausführung seines vorgenommenen Verbrechens wurde nicht vollführt, infolge von gegen seinen Willen eingetretenen Umständen, denn die unentwickelten Photographien wurden von der holländischen Polizei im Gepäck von Sturm aufgefunden, bevor dieser sie der ausländischen Macht aushändigen konnte.

Ueber die Unterzucht dieser Spionageangelegenheit konnte noch in Erfahrung gebracht werden, daß Ingenieur Sturm sich des öfteren im Hause des Ehepaares van Hoeven aufgehalten hat. Dieser Sturm diente während des Krieges 1914—1918 bei der deutschen Armee. In der letzten Zeit hielt er sich in Holland auf und er soll van Hoeven mitgeteilt haben, daß er hier eine große deutsch-holländische Handelsgesellschaft zu errichten beabsichtige. Auf diese Weise soll er das Vertrauen des Herrn van Hoeven zu gewinnen verstanden haben, der sich — wie hier allgemein bekannt — sehr stark für Deutschland interessierte. Herr Sturm mußte von seiner Beziehung zu van Hoeven Gebrauch gemacht haben, um weiter zu offiziellen Kreisen im Haag vorzudringen.

Das Resultat war, daß Sturm öfter in das Haus van Hoevens kam und sogar hier zu logieren eingeladen wurde. Er hatte in der Residenz eine Verlobte, bei der er sich ebenfalls aufhielt und wo er sein Gepäck untergebracht hatte. Sein Mädchen, das völlig außerhalb dieser Affäre zu stehen scheint, wußte, daß Sturm ziemlich regelmäßig zur Familie van Hoeven kam und mußte auch wohl eifersüchtig gewesen sein wegen des guten Einvernehmens, das zwischen Sturm und Frau van Hoeven bestand. Dieser Faktor scheint mit zur Aufdeckung dieser Spionageaffäre beigetragen zu haben.

Im Gepäck des Herrn Sturm, das im Hause seiner Verlobten vorgefunden wurde, entdeckte die Geheimpolizei die unentwickelten Photographien, von denen oben die Rede war. Es waren drei Filmrollen, die, nachdem sie entwickelt worden waren, belastendes Material zutage förderten.

Der andere Angeklagte, W. B. J. Buve, hatte sich auf Grund seiner Funktion — er bekleidete einen verantwortlichen Posten im Wirtschaftsministerium — die Verfügung über die Listen des Reichsbüros für die Seeschifffahrt zu beschaffen verstanden, in denen alle Einzelheiten über die Ladung der holländischen Schiffe, die im Auslande an- oder aufgehaltene wurden, namentlich über die Schiffe, die in den Downs lagen, angegeben waren. Sturm soll in Beziehungen zu einer fremden Macht gestanden haben, die sich für diese Dokumente interessierte...

Buve muß nun die Listen in die Wohnung des Herrn van Hoeven gebracht haben, der sich aus „wirtschaftlichen“ Gründen sehr dafür interessierte. Eines Tages, als ein Stapel dieser Listen, die alle die Aufschrift „Vertraulich“ trugen und also nicht zu anderem als offiziellem Gebrauch bestimmt waren, zu Herrn van Hoeven gebracht wurde, befand sich dort zufällig auch Ingenieur Sturm.

Ein zweiter Zufall wollte es, daß van Hoeven an diesem Tage von einem Freund im Ministerium einen Photoapparat geliehen hatte, um, wie er sagte, Familienaufnahmen zu machen. Als Sturm sah, daß Herr van Hoeven einen Photoapparat besaß, fragte er, ob er vielleicht von den offiziellen Dokumenten des Reichsbüros für die Seeschifffahrt einige Photographien herstellen dürfte.

Es war nämlich wieder zufällig so, daß auch Sturm „wirtschaftlich“ dafür Interesse hatte und er es nett fände, Abschriften von diesen Listen in seinem Besitz zu haben. Van Hoeven soll dagegen nichts einzuwenden gehabt haben, und während er zusah, wurden die offi-



Wie neugeboren

In Zeiten erhöhter körperlicher oder geistiger Anstrengung: **BANAGO** Choco-NAGO Ölten
1/2 Pkt. 0.95, grosses Pkt. 1.80

... und mit besten Kräften ausgerüstet beginne ich die Arbeit, denn ich nehme jeden Morgen Ihr vorzügliches Banago als Trainingsgetränk.
(5383) J. Sch. in L.

Eines der 7077 begeistertsten Anerkennungs-schreiben über Banago und Nagomolter.

